



Hospitation als Arzt oder Approbation

Wen betrifft dieses Merkblatt?

- Ärzte, die in Deutschland z.B. in einem Krankenhaus hospitieren möchten, um sich ggf. auf die Fachsprachenprüfung oder auf eine Arbeitsaufnahme im Bundesgebiet vorzubereiten.
- Ärzte, die in Deutschland Approbation erlangen möchten, um eine ärztliche Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland ausüben zu können, und sich somit auf eine fachsprachliche bzw. fachliche Prüfung vorbereiten.

Eine Hospitation ist im Gegensatz zu einem Praktikum kein Beschäftigungsverhältnis, sondern ist gekennzeichnet durch das Sammeln von Kenntnissen und Erfahrungen in einem Tätigkeitsbereich ohne zeitliche und inhaltliche Festlegung und ohne rechtliche und tatsächliche Eingliederung in den Betrieb.

Ärztliche Tätigkeiten dürfen im Rahmen von Hospitationen und Approbationen nicht wahrgenommen werden. Die Ausübung ärztlicher Tätigkeiten (dazu zählen auch Routinetätigkeiten wie Blutabnahmen, Wundverschluss, Assistenz bei Operationen oder die Untersuchung von Patienten) ohne Berufserlaubnis bzw. Approbation ist darüber hinaus strafbar.

Für Praktika siehe gesondertes [Merkblatt](#). Zur Durchführung eines ärztlichen Praktikums ist bereits eine Berufserlaubnis erforderlich.

1. Lesen Sie die nachfolgenden Hinweise und die Dokumentenliste sorgfältig durch.
2. Stellen Sie dann bitte Ihre Antragsunterlagen zusammen.
3. Buchen Sie einen [Termin](#).
4. Bitte sortieren Sie Ihre Unterlagen in der angegebenen Reihenfolge.

Bitte beachten Sie:

- Die Visastelle kann aufgrund des hohen Arbeitsaufkommens und der Gleichbehandlung aller Antragsteller nur Anträge in der erbetenen Form zur Bearbeitung annehmen.
- Das Einreichen unvollständiger Unterlagen kann zur Ablehnung führen.
- Unaufgefordert übersandte Unterlagen können Ihrem Visumantrag nicht zugeordnet werden.
- Alle Unterlagen, Merkblätter und Antragsformulare der Botschaft sind kostenlos.
- Alle Informationen zum Antragsverfahren finden Sie auf der Internetseite der [Botschaft](#)
- Zur Recherche in der Datenbank Anabin finden Sie im gesonderten Merkblatt „[Hinweise zu ANABIN](#)“ eine detaillierte Anleitung, wie Sie die erforderlichen Informationen zu Ihrem Hochschulabschluss abrufen können.
- Bitte sehen Sie von Sachstandsanfragen ab. Sachstandsanfragen beschleunigen das Visumverfahren nicht.

Welche Unterlagen sind vorzulegen?

1	Visumantrag	
<input type="checkbox"/>	ausgefüllt in deutscher oder englischer Sprache	Das Antragsformular erhalten Sie kostenlos auf der Homepage der Botschaft. Wir empfehlen die Nutzung des VIDEX-Systems zum elektronischen Ausfüllen des Antrags: https://videx.diplo.de/videx/visum-erfassung/videx-langfristiger-aufenthalt
<input type="checkbox"/>	Zusatzangaben zur Erreichbarkeit und Vertretung	Das Formular finden Sie auf unserer Webseite .
2	Reisedokument	
<input type="checkbox"/>	Reisepass <u>UND</u> eine nicht beglaubigte Kopie aller Seiten mit Eintragungen	Der Pass muss mindestens zwei leere Seiten aufweisen und innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre ausgestellt sein. Der Pass verbleibt <u>nicht</u> in der Botschaft während des Visumverfahrens und muss nur bei der Visumbeantragung und später zur Visierung vorgelegt werden.
3	Aufenthaltserlaubnis	
<input type="checkbox"/>	Gültige Aufenthaltserlaubnis für Lettland <u>UND</u> eine nicht beglaubigte Kopie (bei Karte: Vorder- und Rückseite)	
4	Gewöhnlicher Aufenthalt	
<input type="checkbox"/>	Nachweis des gewöhnlichen Aufenthaltes in Lettland	-Beispielsweise durch eine aktuelle Strom- oder Gasrechnung, eine Miet-, Melde- oder Wohnsitzbescheinigung, einen offiziellen Melderegisterauszug oder eine Arbeits- oder Studienbescheinigung. -Das Dokument muss Ihre aktuelle Adresse enthalten. -Alternativ können Sie auch eine Flüchtlingsregistrierung oder ein anderes offizielles Schreiben vorlegen, das von Behörden ausgestellt wurde und Ihre aktuelle Adresse bestätigt.
5	Passbilder	
<input type="checkbox"/>	ein aktuelles biometrisches Passbild	Das Lichtbild muss bestimmten Anforderungen entsprechen. Bitte kleben Sie das Foto nicht auf.
6a	Hospitationsvertrag (nur bei Hospitation)	
<input type="checkbox"/>	Unterschiedener Hospitationsvertrag (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)	Der Vertrag muss Informationen zur Art der beabsichtigten Tätigkeit enthalten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beginn und Dauer der Tätigkeit ▪ Hospitationsort ▪ etwaige Leistungen (ggf. Taschengeld bzw. Verpflegung) ▪ Arbeitszeit Der Vertrag sollte außerdem insbesondere die Ausübung ärztlicher Tätigkeiten ausschließen bzw. eine kurze Beschreibung der Hospitation enthalten.

6b	Qualifizierungsmaßnahme (nur bei Approbation)	
<input type="checkbox"/>	Zwischenbescheid / Defizitbescheid der Anerkennungsstelle / Approbationsbehörde (nicht lediglich die Eingangsbestätigung) (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)	
<input type="checkbox"/>	Bestätigung der Anpassungsmaßnahme oder Kenntnisprüfung oder Sprachkursanmeldung (die Notwendigkeit dieser Maßnahme(n) muss sich aus dem Zwischenbescheid / Defizitbescheid ergeben) (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)	
7	Qualifikationsnachweise	
<input type="checkbox"/>	Lückenloser Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache	Fassen Sie im Lebenslauf alle bisherigen Tätigkeiten, Ausbildungen und Abschlüsse bis zum aktuellen Bewerbungsdatum in einer Tabelle zusammen.
<input type="checkbox"/>	Hochschuldiplom UND notariell beglaubigte Übersetzung (englischsprachiger Abschluss muss nicht übersetzt werden) (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)	
<input type="checkbox"/>	UND Nachweis der Gleichwertigkeit Ihres Abschlusses (Informationen zu Abschlussanerkennung und Nachweisooptionen finden Sie in unserem Merkblatt „Hinweise zur Abschlussanerkennung“ .)	
8	Nachweis Sprachkenntnisse (nur bei Hospitation)	
<input type="checkbox"/>	Anerkanntes B1-Sprachzertifikat (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)	-Welche Zertifikate derzeit anerkannt sind, finden Sie auf der Webseite https://www.alte.org/Our-Full-Members . -Das Prüfungsdatum darf nicht länger als 1 Jahr zurückliegen.
9	Finanzierung - mindestens 939 Euro pro Monat (inkl. vertragliche Leistungen) - Nachweis für den gesamten Aufenthalt	
<input type="checkbox"/>	Einzahlung der erforderlichen Summe (abzüglich der vertraglich vereinbarten Leistungen) auf ein Sperrkonto in Deutschland (Nachweis)	Informationen zur Eröffnung eines Sperrkontos finden Sie auf der Webseite des Auswärtigen Amtes .
	ODER förmliche Verpflichtungserklärung der Eltern (ggf. auch anderen Personen) gem. §§ 66-68 AufenthG (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)	Mit Vermerk „zur Hospitation“ und „Bonität nachgewiesen“. Bitte wenden Sie sich an die für den Wohnort zuständige Ausländerbehörde. Die Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung durch die Deutsche Botschaft Riga kann nur in Ausnahmefällen erfolgen. ¹
10	Nachweis der Unterkunft	
<input type="checkbox"/>	Nachweis der Unterkunft in Deutschland mit vollständiger Adressenangabe (zB Mietvertrag, Hotelreservierung, Einladungsschreiben)	

¹ Die Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung durch die Deutsche Botschaft Riga kann nur erfolgen, wenn wirklich keine andere Möglichkeit des Nachweises der Sicherung des Lebensunterhaltes besteht und davon ausgegangen werden kann, dass eine Bonitätsprüfung positiv ausfällt und die Vollstreckbarkeit der Verpflichtungserklärung in Deutschland gegeben ist. Der Verpflichtungsgeber muss über Vermögen in Deutschland, z.B. über ein deutsches Konto verfügen, sodass die Bonität des Verpflichtungsgebers als „nachgewiesen“ bezeichnet werden kann.

11	Visumsgebühr
<input type="checkbox"/>	75,00 € zu zahlen per Kreditkarte (Master Card / Visa) oder in bar
Die Botschaft behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern.	
12	Bei Erteilung des Visums:
<input type="checkbox"/>	Krankenversicherung, die mindestens 3 Monate nach der Einreise nach Deutschland gültig ist. Nähere Informationen dazu finden Sie auf unserer Webseite .

Die Bearbeitungsdauer liegt bei 6 bis 12 Wochen, in Einzelfällen auch kürzer oder länger.
Falls sich im Laufe Ihres Visumverfahrens Rückfragen an Sie ergeben sollten oder zusätzliche Unterlagen vorgelegt werden müssten, würde die Visastelle sich selbstverständlich unaufgefordert direkt an Sie wenden.